



Hausordnung

Einleitung

Hausbewohner leben friedlich „unter einem Dach“ zusammen, wenn sie den Willen zu guter Nachbarschaft auf der Grundlage gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung besitzen und auch danach leben. Die Hausbewohner verpflichten sich zu gegenseitiger Nachbarschaftshilfe.

§ 1 Allgemeine Räume und Garten

Die Treppenhäusgänge und die Gartenanlagen können von allen Bewohnern benutzt werden.

§ 2 Hausruhe

In den Zeiten zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr gelten die allgemeinen Ruhezeiten. Während dieser Zeiten sollten sämtliche Aktivitäten innerhalb und außerhalb der Wohnungen die Zimmerlautstärke nicht überschreiten. Auch in den übrigen Zeiten soll für die Mitbewohner störender Lärm vermieden werden.

Über anstehende Feierlichkeiten, bei denen die allgemeinen Ruhezeiten nicht vollkommen eingehalten werden können, sollten sämtliche Bewohner rechtzeitig informiert werden.

§ 3 Allgemeine Ordnung

In der Wohnung, im Keller, im Lift sowie in allen übrigen Räumen des Hauses und der Umgebung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Im Eingangsbereich und in den Kellergängen dürfen keine privaten Gegenstände deponiert werden.

Teppiche, Türvorleger, Flaumer und dergleichen sollen nicht aus den Fenstern, auf dem Balkon oder im Treppenhaus ausgeschüttelt, gebürstet oder geklopft werden.

Das Aufhängen und Befestigen von Gegenständen auf den Balkonen, vor den Fenstern und an Sonnenstoren ist zu unterlassen. Blumenbretter und Blumenkästen müssen am Balkon **nach innen** gerichtet sein. Es ist nicht erlaubt Gegenständen auf den Balkonen aufzustellen, welche höher als die Brüstung sind. Ausgenommen sind die Balkone der Attikawohnungen in Absprache mit der Verwaltung. Mieter welche sich nicht daran halten haften bei allfälligen Schäden.

Jede Wohnung verfügt über Multimedia – Steckdosen. Private Antennenanlagen oder Parabolspiegel auf den Balkonen sind nicht erlaubt.



Die Reinigung des Treppenhauses erfolgt in der Regel durch Saugen und feucht Aufnehmen einmal wöchentlich durch das von der Verwaltung bestimmte Reinigungspersonal. Ausserordentliche Verunreinigungen sind vom Verantwortlichen zu beseitigen. Die Reinigung der Fenster im Treppenhaus wird von der Verwaltung mind. 1x jährlich an ein professionelles Reinigungsunternehmen delegiert.

§ 4 Kehricht

Für die Kehrichtbeseitigung stehen Container an der Breitenbachstrasse zur Verfügung. Der Haushaltkehricht ist ausschliesslich in verschlossenen KELSAG Abfallsäcken, in den Containern zu deponieren. Für die sperrigen Abfälle, sowie PET, Glas, Metall, Alu und Küchenabfälle stehen unweit beim Werkhof der Gemeinde spezielle Behälter zur Verfügung.

§ 5 Lift

Die Anlage soll mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden. Schulpflichtige Kinder dürfen den Lift nur in Begleitung Erwachsener benützen.

Sollten durch eine technische Störung Personen im Lift eingeschlossen werden muss der Alarmknopf mind. 5 Sek. gedrückt werden. Dadurch wird eine automatische Sprechverbindung mit der immer besetzten Einsatzzentrale des Liftherstellers aufgebaut. Sie erhalten die notwendigen Instruktionen. Die Alarmtaste ist im Lift mit einem Pfeil bezeichnet.

§ 6 Haustiere

Das Halten von Haustieren ist ohne schriftliche Zustimmung der Verwaltung untersagt. Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 7 Heizung

Das Gebäude Lingenberg ist nach Minergie Standard gebaut. Das Haus ist sehr gut isoliert, besitzt eine Gasheizung und eine Solaranlage auf dem Gebäudedach zur Unterstützung für das Warmwasser. Jede Wohnung besitzt eine eigene Komfortlüftung und ist mit einer Bodenheizung ausgestattet. Es ist darauf zu achten, dass die Fenster stets geschlossen sind. Es gilt die Regel des Stosslüftens! Die Komfortlüftungen werden periodisch von der Verwaltung gewartet.



§ 8 Sonnenstoren

Sonnenstoren dürfen bei Wind und Regenwetter nicht ausgestellt bleiben. Ebenso ist das ununterbrochene Ausstellen während längerer Zeit zu vermeiden.

§ 9 Tiefgaragenplätze, Aussenparkplätze und Besucherparkplätze

Auf den vermieteten Parkplätzen dürfen ausschliesslich Motorfahrzeuge und Fahrräder parkiert werden. Das Lagern von Gegenständen (z.B: Pneus) oder Abfällen ist untersagt. Besucher müssen ausschliesslich die Parkplätze hinter dem Haus benutzen. Besucherparkplätze dürfen von den Mietern nicht belegt werden. Besuchern ist die Benützung dieser Parkplätze nur für kurze Zeit erlaubt. Kantonale Verordnungen bleiben vorbehalten.

§ 10 Sicherheit

Aus Gründen der Sicherheit sind grundsätzlich alle Haus-und Kellertüren sowie Fenster des Treppenhauses und Kellerräume während 22.00 Uhr und 8.00 Uhr verschlossen zu halten. Das Abstellen von Fahrrädern ist nur in den dafür bereitgestellten Bereichen erlaubt. Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren/Gehwagen dürfen auch im Treppenhaus abgestellt werden, sofern sie nicht Türen, Treppenaufgänge sowie die ausgewiesenen Fluchtwege und Feuerlöscher blockieren.

Leicht entflammbare und entzündliche Stoffe dürfen nicht in den Kellerräumen gelagert werden.

Vor dem Reinigen der grossen Fenster ist der Hauswart Technik zu rufen. Er wird die Fenster öffnen und mit einer Vorrichtung unterstellen um Schaden zu vermeiden.

§ 11 Verhalten im Notfall / Verhalten bei Feuer oder Gasgeruch

Allgemeines

Im Falle eines Alarms oder Notfalls benachrichtigen sich alle Mitbewohner des Hauses gegenseitig und verlassen das Haus unaufgefordert. Älteren Personen sollte helfend zur Hand gegangen werden. Der Lift darf aus Gründen der Sicherheit während eines Feuers oder Gasgeruchs nicht genutzt werden.

Polizei-Notruf	117
Feuerwehr-Notruf	118
Sanitäts-Notruf	144
REGA-Rettungs-Helikopter	1414



Ansprechpersonen für dieses Haus:

Verwaltung

Gribi Bewirtschaftung AG, Bahnhofstrasse 4, 4242 Laufen 061 765 91 60

Hauswart Reinigung, Seppis Gebäudereinigung 061 781 37 26

Hauswart Garten/Umgebung, Seppis Gebäudereinigung 061 781 37 26

Vorstand der Genossenschaft

Hauswart Technik, Roland Strohmeier 079 617 17 44

Präsident, Werner Hartung 061 781 36 46

Büsserach, 30. April 2021

Vorstand der Genossenschaft